

O r d n u n g

für die Jugendräume "Exil" der Stadt Lüdinghausen vom 02.10.2014

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 02.10.2014 die folgende Ordnung für die Jugendräume "Exil" Lüdinghausen beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Jugendräume "Exil" der Stadt Lüdinghausen werden als Haus der offenen Tür (HoT) von der Stadt Lüdinghausen geführt.

§ 2

Aufgabe

1. Die Jugendräume "Exil" bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Begegnungsmöglichkeiten sowie Anregungen zur Freizeitgestaltung, Hilfe zur Persönlichkeitsbildung und zur Einübung von partnerschaftlich-demokratischen Verhaltensweisen.
2. Das Nähere regelt ein vom Leitungsteam zu erarbeitendes und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu erstellendes pädagogisches Konzept für die Jugendräume "Exil".

§ 3

Benutzung

1. Die Jugendräume "Exil" können im Rahmen des geltenden Rechts von allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgesucht und benutzt werden.
2. Erwachsene dürfen die Jugendräume "Exil" betreten und benutzen, sofern sie an der Planung und Durchführung von Angeboten oder in Mitbestimmungsgremien mitarbeiten. Erziehungsberechtigte dürfen die Jugendräume "Exil" nach Kontaktaufnahme mit dem Leitungsteam betreten, sofern Erziehungs- oder Aufsichtsaufgaben dieses erfordern.
3. Gruppen und Vereine gemäß 75 KJHG, anderen Jugendgruppen und Vereinen und Gruppen mit erwachsenen Mitgliedern kann auf Antrag und nach rechtzeitiger Absprache mit dem Leitungsteam die Nutzung der Jugendräume "Exil" gestattet werden. Dies gilt insbesondere für das Jugendforum. Die offene Arbeit hat jedoch in den Jugendräumen "Exil" in jedem Fall Vorrang. Für Nutzungen außerhalb der offenen Jugendarbeit ist ein Entgelt zu zahlen, das im Einzelfall durch den Bürgermeister festgesetzt wird.

Diese Einnahmen sollen für Angebote des HoT verwendet werden (Veranstaltungsetat).

4. Behördenvertretern und Ratsmitgliedern, die gesetzliche Aufgaben in den Jugendräumen "Exil", zu erfüllen haben, ist Einlass zu gewähren.

5. In den Jugendräumen Exil finden keine politischen Veranstaltungen statt. Ausnahmen sind außerhalb der Öffnungszeiten nur dann gewünscht, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen alle Parteien vertreten sind.

§ 4

Mitbestimmung

§ 4.1

Vollversammlung

1. Alle Besucher/innen der Jugendräume "Exil" im Sinne des § 3 Ziffer 1 dieser Ordnung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an den Vollversammlungen teilzunehmen und zu wählen (aktives Wahlrecht). Wählbar sind Besucher/innen der Jugendräume "Exil" im Sinne des § 3 Ziffer 1 dieser Ordnung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht). Die Vollversammlung findet mindestens dreimal pro Jahr statt. Zur Vollversammlung lädt die/der Vorsitzende des Leitenden Arbeitskreises mit achttägiger Ladungsfrist durch Aushang in den Jugendräumen "Exil" ein.

2. Die Leitung der Vollversammlung hat die/der Vorsitzende des Leitenden Arbeitskreises oder sein/e Stellvertreter/in.

3. Inhalt und Durchführungsform der Vollversammlung werden vom Leitungsteam in Absprache mit dem Leitenden Arbeitskreis und dem Bürgermeister festgelegt.

4. Die Vollversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendräume "Exil", soweit nicht durch diese Ordnung Einschränkungen erfolgen. Sie soll den Besucher/innen der Jugendräume "Exil" Informationen in angemessener Form übermitteln und Gelegenheit zu Auseinandersetzung und Stellungnahme bieten.

5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 an einer Vollversammlung teilnahmeberechtigten Personen ist innerhalb von zwei Wochen eine Vollversammlung einzuberufen.

6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Woche erneut eine Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

7. Über die Sitzungen der Vollversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister unverzüglich zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist für die Dauer von 14 Tagen in den Jugendräumen öffentlich auszuhängen.

§ 4.2.

Leitender Arbeitskreis

1. Der Leitende Arbeitskreis ist das beschlussfassende Arbeitsorgan der Jugendräume "Exil". Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
2. Der Leitende Arbeitskreis hat bis zu 15 Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus bis zu 6 Vertreter/innen von Aktivgruppen der Jugendräume "Exil", der gleichen Anzahl von Personen, die durch die Vollversammlung gewählt werden, der/dem Leiter/in der Jugendräume "Exil" und einer weiteren hauptamtlichen Kraft. Der Bürgermeister oder eine von ihm zu beauftragende Person kann an den Sitzungen des Leitenden Arbeitskreises teilnehmen und mit abstimmen. Den Vorsitz im Leitenden Arbeitskreis hat die/ der Leiter/in der Jugendräume "Exil". Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Leitenden Arbeitskreises gewählt.
3. Der Leitende Arbeitskreis tagt in öffentlicher Sitzung. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Personalmaßnahmen werden nicht öffentlich behandelt.
4. Zu den Sitzungen des Leitenden Arbeitskreises lädt die/ der Vorsitzende mindestens eine Woche vorher schriftlich und durch Aushang in den Jugendräumen "Exil" ein.
5. Die Tagesordnung setzt die/der Vorsitzende des Leitenden Arbeitskreises nach Ansprache mit dem Bürgermeister fest.
6. Der Leitende Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
7. Der Leitende Arbeitskreis entscheidet durch einfache Mehrheit.
8. Der Leitende Arbeitskreis tagt in der Regel monatlich. Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Eine Ausfertigung ist dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Bürgermeister hat ein Einspruchsrecht. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung ist in den Jugendräumen "Exil" für die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszuhängen.
9. Aufgabe des Leitenden Arbeitskreises ist es, eine den Grundsätzen des § 2 dieser Satzung entsprechende Jugendarbeit zu ermöglichen. Zu den weiteren Aufgaben des Leitenden Arbeitskreises gehören insbesondere:
 - Mitarbeit bei der Planung und Durchführung des Programmangebotes
 - Mitwirkung bei der Fortschreibung sowie bei der Durchsetzung der Hausordnung der Jugendräume "Exil",
 - Mitwirkung bei der Entwicklung und Fortschreibung eines pädagogischen Konzeptes für die Jugendräume "Exil"
 - Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlungen
 - Unterbreitung von Vorschlägen zur Vergabe von Räumlichkeiten gem. § 3 Ziffer 3 dieser Ordnung
 - Unterbreitung von Vorschlägen für die Regelung der Öffnungszeiten der Jugendräume "Exil"

- Festsetzung der Höhe zu vereinnahmender Beträge (Preise für Getränke, Eintritte, Automaten etc.)
- Anregungen zur Kontaktpflege zu Vereinen, Organisationen und Verbänden, insbesondere auch zum Jugendforum, sowie zur Öffentlichkeitsarbeit
- Aussprechen von Hausverboten, die die Dauer von acht Wochen überschreiten
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung dieser Ordnung
- Beteiligung bei der Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen der Jugendräume "Exil"
- Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für den Heimrat der Jugendräume "Exil" in Angelegenheiten, die über die laufende Unterhaltung und den laufenden Betrieb der Jugendräume "Exil" hinausgehen.

In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Leitenden Arbeitskreises unterliegen, entscheidet das Leitungsteam der Jugendräume "Exil" im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Leitenden Arbeitskreis in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 4.3.

Heimrat

1. Der Heimrat ist das externe beschlussfassende Arbeitsorgan, das das Verhältnis zwischen den Jugendräumen "Exil" und der Stadt Lüdinghausen regelt. Seine Amtszeit beträgt zweieinhalb Jahre (die Hälfte einer Amtszeit des Rates).
2. Der Heimrat setzt sich zusammen aus drei vom Leitenden Arbeitskreis zu entsendenden Mitgliedern, drei von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Leitenden Arbeitskreis angehören dürfen, sieben Stadtverordneten/sachkundigen Bürgern, zwei Vertreter/innen der Stadtverwaltung und bis zu zwei hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendräume "Exil". Ein/e Vertreter/in des Kreisjugendamtes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Heimrates teilnehmen. Der Heimrat wählt aus seiner Mitte zu 'Beginn jeder Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in; der die Vorsitzende ist aus den dem Heimrat angehörenden Stadtverordneten zu wählen.

Neufassung: § 4.3 Abs. 2:

Der Heimrat setzt sich zusammen aus drei vom Leitenden Arbeitskreis zu entsendenden Mitgliedern, drei von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Leitenden Arbeitskreis angehören dürfen, **acht** Stadtverordneten/sachkundigen Bürgern, zwei Vertreter/innen der Stadtverwaltung und bis zu zwei hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendräume "Exil". Ein/e Vertreter/in des Kreisjugendamtes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Heimrates teilnehmen. Der Heimrat wählt aus seiner Mitte zu 'Beginn jeder Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in; der die Vorsitzende ist aus den dem Heimrat angehörenden Stadtverordneten/**sachkundigen Bürgern** zu wählen.

3. Der Heimrat tagt mindestens einmal pro Halbjahr. Er ist einzuberufen, wenn 30 % der Heimratsmitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
4. Der Heimrat entscheidet durch einfache Mehrheit.
5. Aufgabe des Heimrates ist es, alle Fragen zu beraten, die in den Kompetenzbereich des Trägers (der Stadt Lüdinghausen) fallen. Zu den Aufgaben des Heimrates gehören insbesondere:

- die Vorberatung des Etats für den Betrieb der Jugendräume "Exil"
 - Beschlussfassung über das pädagogische Konzept der Jugendräume "Exil"
 - Anbetungen und Vorschlagsrecht bei der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
 - Mitwirkung bei der Elternarbeit
 - Beschlussvorschläge für die jeweils zuständigen Fachausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen in Angelegenheiten, die über die laufende Unterhaltung und den laufenden Betrieb der Jugendräume "Exil" hinausgehen.
 - Vertretung der Interessen der Jugendräume "Exil" in der Öffentlichkeit
6. Über die Sitzung des Heimrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem in der Sitzung jeweils zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 5

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen / Leitungsteam

1. Die Stadt Lüdinghausen überträgt den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen die pädagogische und organisatorische Leitung der Jugendräume "Exil". Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind an die Weisungen des Trägers gebunden. Das Nähere regelt' eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.
2. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind insbesondere verantwortlich für:
 - Planung und Durchführung des Programms der Jugendräume "Exil" in Absprache mit dem Leitenden Arbeitskreis gem. § 4.2. Ziffer 9
 - Schulung und Beratung der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen
 - Zusammenarbeit mit anderen, die Arbeit der Jugendräume "Exil" betreffenden Einrichtungen und Organisationen
 - Pädagogische Einzelberatung bzw. Vermittlung an geeignete Fachberatungsstellen
 - Entwicklung und Fortschreibung eines pädagogischen Konzeptes für die Jugendräume "Exil"
 - Entscheidung über die Belegung von Räumlichkeiten und die Verwendung von Sachmitteln, sofern keine Einschränkungen durch diese Satzung erfolgen
 - Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

§ 6

Rechte des Trägers (Stadt Lüdinghausen)

1. Über die in dieser Ordnung geregelten Rechte hinaus obliegt es dem Bürgermeister, einen Beschluss der Vollversammlung, des Leitenden Arbeitskreises oder des Heimrates, der Zielsetzung und Aufgaben der Jugendräume verletzt, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. In der nächsten Sitzung des Rates der Stadt wird, .entschieden, ob der Beschluss aufgehoben wird.
2. Die Vorschrift des § 54 Gemeindeordnung NW bleibt unberührt.

§ 7

Haftung

1. Schäden, die aufgrund des Besuches oder der Benutzung der Jugendräume "Exil" entstehen, können gegen den Träger, dessen Bedienstete oder durch den Träger Beauftragte nur im Rahmen der gesetzlichen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Eigentums am Gebäude, für die Bereitstellung des Gebäudes, als auch für das sich ergebende Betriebs-, Veranstaltungs- und Organisationsrisiko.
2. Die Haftung des Trägers für das Betriebs-, Veranstaltungs- und Organisationsverschulden ist ausgeschlossen, soweit der Träger oder dessen Bedienstete das Gebäude und dessen Einrichtung Dritten für deren Zwecke zur Verfügung stellt. Dieser Haftungsausschluss richtet sich im Einzelnen nach einer zwischen der Stadt und Dritten abzuschließenden Vereinbarung.
3. Soweit die Stadt als Träger in Anspruch genommen wird, behält sie sich den Rückgriff auf Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen oder Gruppen vor, die an dem schädigenden Ereignis beteiligt waren bzw. es allein oder teilverschuldet haben.
4. Für die Beschädigung der den Verlust von Wertgegenständen oder Garderobe der Besucher/innen und Benutzer/innen übernimmt die Stadt keine Haftung.
5. Die Benutzer/innen des Hauses haften für alle von ihnen schuldhaft angerichteten Schäden an oder im Gebäude einschließlich der Außenanlagen der Einrichtung.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Ordnung für die Jugendräume "Exil" der Stadt Lüdinghausen tritt am _____ in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Jugendräume der Stadt Lüdinghausen vom 21. Februar 2000 außer Kraft.

Lüdinghausen, 03.10.2014

gez. Borgmann
Bürgermeister